2. Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Sana Kliniken Leipziger Land (MantelTV-Ärzte KLL)

vom 28. August 2022

Zwischen
der Sana Kliniken Leipziger Land GmbH, Rudolf-Virchow-Straße 2, 04552 Borna,
vertreten durch die Geschäftsführung,
einerseits
und
dem Marburger Bund Landesverband Sachsen, Glacisstraße 2, 01099 Dresden,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes,
andererseits
wird Folgendes vereinbart:
8.1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend "Ärzte" genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu der im Rubrum benannten Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV. Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für leitende Ärzte (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter).

(3) Mit Ärzten, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, können einzelvertraglich vom Tarifvertrag abweichende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, soweit diese nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.

§ 2 Änderungen

Der Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in den Sana Kliniken Leipziger Land (MantelTV-Ärzte KLL) wird wie folgt geändert:

(1) Mit Wirkung zum 01.10.2022 wird § 13 Abs. 1 S. 7 MantelTV-Ärzte KLL wie folgt neu gefasst:

"Der Dienstplan ist vom Arbeitgeber mindestens 6 Wochen vor Dienstplanbeginn aufzustellen."

Darüber hinaus wird zum gleichen Zeitpunkt hierzu folgende Protokollnotiz ergänzt:

Protokollnotiz zu § 13 Abs. 1 S. 7 MantelTV-Ärzte KLL

"Verstöße gegen die Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 S. 7 ManteITV-Ärzte KLL werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet und die Ergebnisse in der nächsten Tarifverhandlungsrunde durch die Tarifvertragsparteien ausgewertet."

(2) Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird § 13 Abs. 1 S. 8 MantelTV-Ärzte KLL wie folgt neu gefasst:

"Der Arbeitgeber erfasst die Arbeitszeiten vollständig und objektiv. Jeder Arzt kann jederzeit den Stand seiner individuellen Arbeitszeit (Saldo) einsehen. Nicht genommene Pausen werden im Saldo nicht von der Arbeitszeit abgezogen."

(3) Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird § 13 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Absatz 1a ergänzt:

"Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes die in der Person des Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan auch nach Aufstellung geändert werden. Die Mitbestimmung nach Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. Muss der Dienstplan auf arbeitgeberseitige Veranlassung geändert werden und liegen zwischen dieser Dienstplanänderung und dem Antritt der Arbeit weniger als 72 Stunden, so erhält der betroffene Arzt für den übertragenen Dienst einen Zuschlag von 75 €. Bei weniger als 48 Stunden erhält der betroffene Arzt einen Zuschlag für den übertragenen Dienst von 100 €. Der Zuschlag erhöht sich um 25 €, wenn der übertragene Dienst an einem Samstag oder Sonntag beginnt und alternativ um 50 €, wenn er an einem Feiertag beginnt.

Diese Zuschlagsregelung findet keine Anwendung in Zeiträumen, in denen aufgrund eines Infektionsgeschehens auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage eine epidemische Lage von nationaler oder regionaler Tragweite (oder eine vergleichbare Ausnahmesituation) festgestellt wurde."

(4) Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird die Protokollnotiz zu § 15 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL wie folgt ergänzt:

"Mehrarbeitsstunden sind vom Arzt schriftlich zu begründen. Will der Arbeitgeber diese Mehrarbeitsstunden nicht anerkennen, ist dies ebenfalls schriftlich zu begründen."

(5) Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird § 15 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Absatz 5 ergänzt:

"Bei mehr als 25 mit geplanter Arbeitszeit (Rufbereitschaft (passiv und aktiv) wird für diese Regelung nicht als Arbeitszeit gewertet) belegten Wochenenden im Kalenderjahr wird für jedes weitere belegte Wochenende ein halber Tag arbeitsfrei gewährt. Die Freistellung ist innerhalb des folgenden Kalenderhalbjahres zu gewähren. Ist dies aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich, erfolgt spätestens im darauffolgenden Kalenderhalbjahr die Gewährung der Freistellung oder auf Antrag des Arztes ein finanzieller Ausgleich. Ein belegtes Wochenende im Sinne von vorstehendem Satz 1 liegt vor, wenn mindestens 2 Stunden geplante Arbeitszeit (Rufbereitschaft (passiv und aktiv) wird für diese Regelung nicht als Arbeitszeit gewertet) im Zeitraum vom Freitag (22 Uhr) bis Montag (5 Uhr) geleistet wurden.

Protokollnotiz zu § 15:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer bilden eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe (3 Vertreter von jeder Seite) zum Thema Dienstbelastung im Rufdienst, die in der Zeit von 01.04.2023 bis 31.12.2023 die Ist-Situation analysiert und ggfs. Lösungsvorschlage für identifizierte Problemfelder erarbeitet."

(6) Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird § 15 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Absatz 6 ergänzt:

"Bei Ableistung von mehr als 29 Nachtschichten im Kalenderhalbjahr erhält der Arzt für jede weitere Nachtschicht jeweils einen halben Tag arbeitsfrei. Die Freistellung ist innerhalb des folgenden Kalenderhalbjahres zu gewähren. Ist dies aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich, erfolgt spätestens im darauffolgenden Kalenderhalbjahr die Gewährung der Freistellung oder auf Antrag des Arztes ein finanzieller Ausgleich.

Nachtschicht im Sinne von § 15 Abs. 6 sind nur Schichten, die im Dienstplan ausdrücklich als solche ausgewiesen sind."

(7) Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird § 15 Absatz 6 MantelTV-Ärzte KLL wie folgt neu gefasst:

"Leistet der Arzt mehrere Nachtschichten hintereinander im Block, errechnet sich die unmittelbar anschließende mindestens einzuhaltende Ruhezeit (in Stunden) aus der Multiplikation der Anzahl der in unmittelbarer Folge abgeleisteten Nachtschichten mit dem Wert 12.

Bei Ableistung von mehr als 29 Nachtschichten im Kalenderhalbjahr erhält der Arzt für jede weitere Nachtschicht jeweils einen halben Tag arbeitsfrei. Die Freistellung ist innerhalb des folgenden Kalenderhalbjahres zu gewähren. Ist dies aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich, erfolgt spätestens im darauffolgenden Kalenderhalbjahr die Gewährung der Freistellung oder auf Antrag des Arztes ein finanzieller Ausgleich.

Nachtschicht im Sinne von § 15 Abs. 6 sind nur Schichten, die im Dienstplan ausdrücklich als solche ausgewiesen sind."

(8) Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird § 26 um folgenden Abs. 8 ergänzt:

"Ärzte haben ihren Erholungsurlaub nach näherer Maßgabe der betrieblichen Regelungen wie folgt zu verplanen:

- 60% des Erholungsurlaubs für ein Kalenderjahr spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres, und
- die restlichen 40% bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres."
- (9) Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird in § 17 Abs. 3 des MantelTV-Ärzte KLL die Zahl "60" durch die Zahl "58" ersetzt.
- (10) Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird § 17 MantelTV-Ärzte KLL um folgenden Absatz 10 ergänzt:

"Bei Ableistung von mehr als 29 Bereitschaftsdiensten im Kalenderhalbjahr erhält der Arzt für jeden weiteren Bereitschaftsdienst jeweils einen halben Tag arbeitsfrei. Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten werden die Anzahl der Bereitschaftsdienste und der Umfang der Freistellung nach vorstehendem Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte gekürzt. Bei mehr als 29 Bereitschaftsdiensten im Kalenderhalbjahr erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte ebenfalls für jeden weiteren Bereitschaftsdienst einen halben Tag arbeitsfrei.

Bereitschaftsdienste mit einer Dauer von weniger als 8 Stunden zählen als halber Dienst.

Die Inanspruchnahme der Freistellung ist innerhalb des folgenden Kalenderhalbjahres tageweise möglich. Ist dies aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich, erfolgt spätestens im darauffolgenden Kalenderhalbjahr die Gewährung der Freistellung oder auf Antrag des Arztes ein finanzieller Ausgleich mit dem individuellen Stundenentgelt.

Sich nach Absatz 10 Satz 2 ergebende Bruchteile von Freistellungstagen von weniger als 0,5 werden davon abweichend am Ende des Kalenderhalbjahres mit der Überstundenvergütung abgegolten."

(11) Mit Wirkung zum 01.01.2022 wird der MantelTV-Ärzte KLL um folgenden § 31a ergänzt:

§ 31a Arbeitnehmerüberlassung

"Mit schriftlicher Zustimmung des Arztes kann eine längere als die gesetzlich begrenzte Höchstüberlassungsdauer zu demselben Entleiher (derzeit in § 1 Abs. 1b AÜG) erfolgen/ vereinbart werden. Der Arzt kann diese Zustimmung mit einer Frist von drei Monaten widerrufen.

In den ersten neun Monaten einer Arbeitnehmerüberlassung wird hinsichtlich des Arbeitsentgelts von der Einhaltung des Gleichstellungsgrundsatzes ausgegangen."

- (12) In § 34 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL wird das Datum "31.12.2021" durch das Datum "31.03.2024" ersetzt.
- (13) Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird § 34 um folgenden Absatz 3 ergänzt:

"Abweichend von § 34 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL kann § 13 Abs. 1 S. 7 MantelTV-Ärzte KLL isoliert mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2022."

§ 3 Zeitwertkonten

Die Tarifparteien vereinbaren, dass die Möglichkeit von Zeitwertkonten über die Pilotphase hinaus für die Laufzeit des MantelTV-Ärzte KLL nach den in **Anlage 1** genannten Regelungen fortgeführt wird.

§ 4 Tarifeinheit

Die Tarifparteien vereinbaren eine Änderungsvereinbarung zur Regelung zum Ausschluss der Rechtsfolgen des § 4a TVG entsprechend der **Anlage 2**.

§ 5 In-Kraft-Treten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Sana Kliniken Leipziger Land GmbH Borna, 28.08.2022

Dr. Roland Bantle Geschäftsführung

Marburger Bund Landesverband Sachsen

Dresden, 28.08.2022

..... Torsten Lippold

1. Vorsitzender

Anlage 1

Eckpunkte Zeitwertkonten

- Grundlage: §18 MTV-Ärzte KLL
- Geltungsbereich: Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem MTV und TV Entgelt Ärzte KLL bestimmt
- Kein automatischer "Überlauf" von Stunden in das Konto, sondern Einzahlung von Wertguthaben/€-Summen durch vorübergehenden "Verzicht" auf Tarifentgelt möglich
- Gesamtvolumen der maximal möglichen Stunden im Betrieb: 1.200 Stunden
- Zwei Phasen der Beantragung:

Phase 1: max. 80 Std./Arzt – Antragstellung bis 31.03. eines Kalenderjahres – sofern dann noch Restvolumen: Phase 2

Phase 2: 120 Std./Arzt – Antragstellung ab 01.04. eines Kalenderjahres

- Ankündigung der Freistellungsphase parallel zur Einzahlung, mindestens 9 Monate vorher
- Anspruch auf entsprechende Gewährung der Freistellung, wenn noch kein anderer Arzt dieser Abteilung zur gleichen Zeit Freistellung nach diesen Regelungen in Anspruch nimmt; ggf. Sonderregelung für besonders große Abteilung

Anlage 2

Änderungsvereinbarung vom 28.08.2022 zur Vereinbarung zum Umgang mit den Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes

Die
Sana Kliniken Leipziger Land GmbH, Rudolf-Virchow-Straße 2, 04552 Borna,
und der
Marburger Bund Landesverband Sachsen Glacisstraße 2 01099 Dresden,
vereinbaren folgende Änderungen zur Vereinbarung zum Umgang mit den Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes:
In Ziffer 4 wird das Datum "31.12.2023" durch das Datum "31.03.2025" ersetzt.
Im Übrigen bleibt die Vereinbarung zum Umgang mit den Auswirkungen des Tarifeinheitsgesetzes unverändert.
Sana Kliniken Leipziger Land GmbH
Borna, 28.08.2022
Dr. Roland Bantle Geschäftsführung
Marburger Bund Landesverband Sachsen
Dresden, 28.08.2022
Torsten Lippold 1. Vorsitzender